

Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr. 8

15517 Fürstenwalde

Friedrichshagener Str. 20
15566 Schöneiche b. Berlin

Telefon: 030/64 90 36 86
Telefax: 030/64 90 35 03
Steuer-Nr.: 063/287/02981

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50
Konto: 4000 62 62 60
Fremdgeldkonto:
4000 62 13 65

Schöneiche, den 23.05.12
8-7/2011-Wi

In dem Rechtsstreit

Wasser- und Landschaftspflegeverbands „Untere Spree“ ./ Volker Schmohl

-12 C 113/12-

wird die Klage wie folgt erweitert und beantragt:

5. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis 20.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu einem Jahr zu unterlassen, zu behaupten:

„Auch Weidner und Zalenga können nicht wirklich ein Interesse an einem Verfahren gehabt haben, da in diesem das kriminelle Handeln des Verbandes zur Sprache gekommen wäre. Somit war die Presserklärung nur dazu gedacht, anderen Betroffenen zu zeigen was passiert, wenn man den Mund aufmacht. Hier soll das typisch deutsche Duckmäsertum genährt werden. Auf die gleiche Art und Weise haben die Nazis Ihre Position gestärkt und sind letztendlich an die Macht gekommen. (...).Weidner ist doch kein Gott, sondern ein Krimineller. (...).“

6. Der Beklagte wird verurteilt, seine im Internet vom 16.03.2012 veröffentlichten Behauptungen

„Auch Weidner und Zalenga können nicht wirklich ein Interesse an einem Verfahren gehabt haben, da in diesem das kriminelle Handeln des Verbandes zur Sprache gekommen

wäre. Somit war die Presserklärung nur dazu gedacht, anderen Betroffenen zu zeigen was passiert, wenn man den Mund aufmacht. Hier soll das typisch deutsche Duckmäsertum genährt werden. Auf die gleiche Art und Weise haben die Nazis Ihre Position gestärkt und sind letztendlich an die Macht gekommen. (...).Weidner ist doch kein Gott, sondern ein Krimineller. (...)
zu widerrufen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.01.11 erstattete der Prozessbevollmächtigte der Kläger für den Kläger zu 2. Strafanzeige gegen den Beklagten. Hintergrund war der während einer Informationsveranstaltung öffentlich geäußerte Satz des Beklagten „wenn ich zu Herrn Weidner gucke, sehe ich einen Mann im gestreiften Anzug mit einer Nummer drauf. Das ist mein Ziel“. Mit Schreiben vom 19.07.2011 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, da sie die Äußerung innerhalb der Meinungsfreiheit sah.

In einer online gestellten Mitteilung vom 16.03.2012 hat der Beklagte mit dem im Antrag zitierten Text die gegen ihn gestellte Strafanzeige kommentiert. Im Internet findet sich diese Veröffentlichung auf einer allgemein zugänglichen Plattform für Hochwassergeschädigte „Hochwasser BB (Hochwasser BB-Müggelspree (2))“. Der Beklagte benutzt für seine Anwürfe sein Pseudonym „Gender“.

Beweis: Kopie des Textes – K2

Es ist nicht das erste Mal, dass der Beklagte sprachlich einen Kontext zum Dritten Reich herstellt. So formulierte er bereits in einem Brief vom 14.08.2011, der auch an den Kläger zu 2. gerichtet war:
„Die Vernichtung von Existenzen und die Deportation der in der Flußaue lebenden Menschen ist vermutlich Ihr erklärtes internes Ziel. Zur Vertreibung von Haus und Hof schicken Sie keine uniformierten Schläger sondern das Wasser. (...). Haben Sie von der Europäischen Union die Rückendeckung für die Säuberung der Müggelspreeaue von unerwünschten Lebensformen bekommen?“

Beweis: Kopie des Schreibens vom 14.08.2011 – K3

Auch diese Behauptungen stellen eine frontale Missachtung des Achtungsanspruchs beider Kläger dar, denn sowohl der Kläger zu 1. als auch der Kläger zu 2. werden als kriminell bezeichnet.

Durch die Verwendung des Begriffs kriminell stellt der Beklagte das Handeln der Kläger als ungesetzlich dar. Die Formulierungen sind per se nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, denn es

handelt sich um Tatsachenbehauptungen. Die Frage, ob jemand kriminell ist oder nicht, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und dem Bereich des persönlichen Dafürhaltens gerade entzogen. Der Beklagte ist kein Gericht.

Damit hat der Beklagte wiederum das Schutzgut der Ehre beider Kläger verletzt, so dass der Unterlassungsanspruch begründet ist.

Da diese falschen Tatsachenbehauptungen einer Richtigstellung in der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auch der Widerrufsanspruch beider Kläger begründet.

Zuletzt soll noch der Vollständigkeit halber angemerkt werden, dass die Äußerungen auch als einmal unterstellte Meinungsäußerung nicht mehr von dem Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind. Die Erstattung von Strafanzeigen ist ein grundsätzlich verbürgtes Recht in unserer Rechtsordnung. Die Wahrnehmung eines solchen Rechts mit der Art und Weise der Nazis zu vergleichen, ist auch innerhalb des geschützten Meinungsbereichs nicht mehr erklärbar.

Damit ist im Ergebnis auch die Klageerweiterung begründet.

Dr. Hans-Jürgen Will
Rechtsanwalt

Abschrift

Dr. Hans-Jürgen Will

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Will, Friedrichshagener Str. 20, 15566 Schöneiche

Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr. 8

15517 Fürstenwalde

Friedrichshagener Str. 20
15566 Schöneiche b. Berlin

Telefon: 030/64 90 36 86
Telefax: 030/64 90 35 03
Steuer-Nr.: 063 287 02981

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50
Konto: 4000 62 62 60
Fremdkonto:
4000 62 13 65

Schöneiche, den 24.03.12
8-7/2011-Wi

Klage

1. des Wasser- und Landschaftspflegeverbands „Untere Spree“, vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Waldweg 9, 15518 Steinhöfel OT Hasenfelde,

-Klägers zu 1.-

2. des Herrn Thorsten Weidner, Hasenfelder Weg 5a, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf,

-Klägers zu 2.-

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Will, Friedrichshagener
Str. 20, 15566 Schöneiche,

gegen

Herrn Volker Schmohl, Landwirtschaftsbetrieb Dr. Lehmann, Jägerstraße 17, 15537 Gosen
OT Neu Zittau

-Beklagten-

wegen Unterlassung und Widerruf
vorläufiger Streitwert: 3.000,00 €

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis 20.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu einem Jahr zu unterlassen, zu behaupten:

„In der Folge entwickelt sich unter den Vorgaben der Landespolitik ein rechtswidriges Netzwerk, auf deren Grundlage sich der WLW jeglicher Kontrolle entzieht. In den gesamten Umsetzungsprozess sind dermaßen viele Personen einbezogen, die allesamt den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland missachten. Vielmehr wird mit hanebüchernen Erklärungen versucht das Vorgehen zu vertuschen.“

„Mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Naturschutzfonds Brandenburg und dem WLW „Untere Spree“ zur Umsetzung der Kompensation in der Müggelspreeniederung und dem gleichzeitigen Rückbau des Entwässerungssystems, hat der Verband die Veruntreuung des ihm per Gesetz anvertrauten Vermögens der Bewohner der Müggelspreeniederung vertraglich fixiert.“

„Der Verband handelt selbstherrlich auf unserem Grund und Boden, zu unserem Schaden. (...). Die Einsparung, Verlagerung, Verteilung von mindestens 120 Mio. scheinen einen entsprechenden Anreiz gesetzt zu haben. Wo dieses Geld letztendlich geblieben ist, wird nur ein Staatsanwalt ermitteln können.“

„Herr Weidner hält öffentlich Vorträge, wie notwendige Planfeststellungsverfahren mit den Mitteln der Gewässerunterhaltung umgangen werden können.“

„Der aktuell gültige Gewässerunterhaltungsrahmenplan, aufgestellt und umgesetzt auch vom WLW „Untere Spree“ wird das gesamte Gebiet der Müggelspree im Wasser versinken lassen.“

2. Der Beklagte wird verurteilt, seine im „Die Fürstenwalder Zeitung“ vom 25.02.2012 veröffentlichten Behauptungen

„In der Folge entwickelt sich unter den Vorgaben der Landespolitik ein rechtswidriges Netzwerk, auf deren Grundlage sich der WLW jeglicher Kontrolle entzieht. In den gesamten Umsetzungsprozess sind dermaßen viele Personen einbezogen, die allesamt den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland missachten. Vielmehr wird mit hanebüchernen Erklärungen versucht das Vorgehen zu vertuschen.“

„Mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Naturschutzfonds Brandenburg und dem WLW „Untere Spree“ zur Umsetzung der Kompensation in der

Müggelspreeniederung und dem gleichzeitigen Rückbau des Entwässerungssystems, hat der Verband die Veruntreuung des ihm per Gesetz anvertrauten Vermögens der Bewohner der Müggelspreeniederung vertraglich fixiert.“

„Der Verband handelt selbstherrlich auf unserem Grund und Boden, zu unserem Schaden. (...). Die Einsparung, Verlagerung, Verteilung von mindestens 120 Mio. scheinen einen entsprechenden Anreiz gesetzt zu haben. Wo dieses Geld letztendlich geblieben ist, wird nur ein Staatsanwalt ermitteln können.“

„Herr Weidner hält öffentlich Vorträge, wie notwendige Planfeststellungsverfahren mit den Mitteln der Gewässerunterhaltung umgangen werden können.“

„Der aktuell gültige Gewässerunterhaltungsrahmenplan, aufgestellt und umgesetzt auch vom WLW „Untere Spree“ wird das gesamte Gebiet der Müggelspree im Wasser versinken lassen.“

zu widerrufen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Es wird angeregt, einen frühen ersten Termin zu bestimmen. Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt,

den Beklagten durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Abschließend beantrage ich,

der Klägerseite eine Kurzausfertigung mit Vollstreckungsklausel zu erteilen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Kläger zu 1. ist ein aufgrund Gesetzes gegründeter Wasser- und Landschaftspflegeverband und gemäß § 1 Wasserverbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht können gemäß § 2 WVG Aufgaben des Verbands sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Der Kläger zu 2. ist der Geschäftsführer des Klägers zu 1.

Der Beklagte ist Landwirt im Flächengebiet des Verbands.

Soweit den bisher öffentlich getätigten Äußerungen des Beklagten zu entnehmen ist, scheint er einen selbsternannten Feldzug gegen die wohl nach seiner Auffassung drohende Zerstörung durch Überflutung der Kulturlandschaft „Müggelspree“ zu führen. Dafür sieht er auch die Kläger in der Verantwortung.

Bei einer am 11.01.2011 stattgefundenen Informationsveranstaltung der Gemeinde Grünheide im Bürgerhaus Hangelsberg zur Hochwassersituation in Privathäusern und Weiden an der Müggelspree

waren neben Vertretern der Presse auch der Regionalleiter des Landesumweltamtes Herr Wolfgang Genehr, der Bürgermeister Herr Arne Christiani, etwa 300 Bürger sowie der Kläger zu 2. anwesend. In der Diskussionsrunde wurde dem Kläger zu 1., dort vertreten durch den Kläger zu 2., vorgeworfen, nicht genug für den Hochwasserschutz zu tun. Dazu nahm der Kläger zu 2. Stellung und führte in seiner Argumentation aus, welche Aufgaben dem Verband zukommen und was er nicht leisten könne.

Nachdem ein Mitglied der Bürgerinitiative „Müggelspree“ Aufklärung über Renaturierungsmaßnahmen des Klägers zu 1. verlangt hatte, mischte sich der Beklagte in die Diskussionsrunde ein und erklärte öffentlich: „wenn ich zu Herrn Weidner gucke, sehe ich einen Mann im gestreiften Anzug mit einer Nummer drauf. Das ist mein Ziel.“ Der Beklagte wurde in der MOZ. Ausgabe Fürstenwalde vom 13.01.2011 mit diesen Worten zitiert. Das wird unstreitig bleiben.

Nummehr hat der Beklagte noch einmal nachgelegt. In der Ausgabe Nr. 5 von „Die Fürstenwalder Zeitung“ vom 25.02.2012 veröffentlichte er einen Leserbrief.

Wahrheitswidrig stellte er die nachfolgend sowohl gegen den Kläger zu 1. als auch gegen den Kläger zu 2. gerichteten Behauptungen auf:

„In der Folge entwickelt sich unter den Vorgaben der Landespolitik ein rechtswidriges Netzwerk, auf deren Grundlage sich der WLW jeglicher Kontrolle entzieht. In den gesamten Umsetzungsprozess sind dermaßen viele Personen einbezogen, die allesamt den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland missachten. Vielmehr wird mit hanebüchenen Erklärungen versucht das Vorgehen zu vertuschen.“

Beweis: Kopie des Leserbriefs Spalte 1 a. E. – K1

In Spalte 2, 2. Abs. behauptet er ohne jeden Wahrheitsgehalt:

„Mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Naturschutzfonds Brandenburg und dem WLW „Untere Spree“ zur Umsetzung der Kompensation in der Müggelspree-niederung und dem gleichzeitigen Rückbau des Entwässerungssystems, hat der Verband die Veruntreuung des ihm per Gesetz anvertrauten Vermögens der Bewohner der Müggelspree-niederung vertraglich fixiert.“

Beweis: K1 2. Spalte, 2. Absatz

Weiterhin behauptet er wahrheitswidrig in Spalte 2 in der Mitte:

„Der Verband handelt selbstherrlich auf unserem Grund und Boden, zu unserem Schaden. (...). Die Einsparung, Verlagerung, Verteilung von mindestens 120 Mio. scheinen einen entsprechenden Anreiz gesetzt zu haben. Wo dieses Geld letztendlich geblieben ist, wird nur ein Staatsanwalt ermitteln können.“

Beweis: K1

In Spalte 2 etwas darunter schließlich behauptet er weiter:

„Herr Weidner hält öffentlich Vorträge, wie notwendige Planfeststellungsverfahren mit den Mitteln der Gewässerunterhaltung umgangen werden können.“

Beweis: wie zuvor

Gegen Ende der Spalte 2 behauptet der Beklagte wahrheitswidrig:

„Der aktuell gültige Gewässerunterhaltungsrahmenplan, aufgestellt und umgesetzt auch vom WLAV „Untere Spree“ wird das gesamte Gebiet der Müggelspree im Wasser versinken lassen.“

Beweis: wie zuvor

II. Würdigung

I. Anspruch des Klägers zu 1. auf Unterlassung

Die Klage des Klägers zu 1. ist begründet, denn auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht ein Anspruch auf Unterlassung und Widerruf zu.

Anspruchsgrundlage ist § 1004 i. V. m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, hier § 823 II BGB i. V. m. §§ 186 ff. StGB. Der Kläger zu 1. ist auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber ehrverletzenden und verfälschenden Darstellungen nicht ungeschützt. Denn eine Körperschaft öffentliche Rechts kann sich nach herrschender Meinung zumindest auf die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB berufen. Verstößt eine Veröffentlichung durch bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen gegen § 186 StGB, kann die Körperschaft diesen Verstoß zivilrechtlich als Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB geltend machen. Insoweit hat bereits das BVerfG ausgeführt:

„ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz vermögen staatliche Einrichtungen ihre Funktion nicht zu erfüllen. Sie dürfen daher grundsätzlich auch vor verbalen Angriffen geschützt werden, die diese Voraussetzungen zu untergraben drohen.“ (BVerfG, NJW 1995, 3303, 3304)

Auf Gesetzesebene wird diese Rechtsprechung durch § 194 Abs. 3 S. 2 StGB bestätigt, der ausdrücklich von der Beleidigungsfähigkeit von „Behörden oder sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ ausgeht. Geschützt wird somit nicht so sehr die persönliche Ehre – staatliche Einrichtungen sind gerade nicht Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes – sondern vielmehr die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (BVerfG, NJW 2006, 3769, 3771).

Dieses unterschiedliche Schutzgut ist auch bei der Abwägung mit den berechtigten Interessen des Äußernden, vor allem also der Meinungsfreiheit, zu berücksichtigen. Denn das Grundrecht der Meinungsfreiheit wurde gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik heraus geschaffen, das nicht durch die Einbeziehung staatlicher Institutionen in den strafrechtlichen Schutzbereich der §§ 185 ff. StGB ausgehöhlt werden darf (BVerfG, NJW 1995, 3303, 3304). Grundsätzlich muss öffentliche Kritik an staatlichen Einrichtungen, auch in besonders scharfer Form, also weiterhin möglich sein. Bestehenden berechtigten Interessen kommt in dieser Konstellation ein besonderes Gewicht zu. Folglich müssen sich staatliche Einrichtungen, im Unterschied zu Privatpersonen, also auch deutlich härtere Kritik gefallen lassen. Uneingeschränkt gilt dies jedoch nur für Meinungsäußerungen, die durch Art. 5 I GG geschützt sind. Handelt es sich hingegen um Tatsachenbehauptungen, so gilt auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, dass unwahre Tatsachenbehauptungen grundsätzlich unzulässig sind, da an ihnen kein berechtigtes Interesse bestehen kann (BVerfG, NJW 2006, 207, 209 sowie BGH NJW 2006, 601, 603).

So liegt der Fall hier.

Bei den öffentlichen Äußerungen des Klägers handelt es sich um Tatsachenbehauptungen.

Ob eine Äußerung als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung einzustufen ist, hängt entscheidend davon ab, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (vgl. BGH NJW 1993, S. 931). Während eine Tatsachenbehauptung als „wahr“ oder „unwahr“ erwiesen werden kann, enthält eine Meinungsäußerung ein Werturteil, das nicht als „wahr“ oder „unwahr“, sondern als „richtig“ oder „falsch“, als „zutreffend“ oder „unzutreffend“ bewertet werden kann, das geteilt oder abgelehnt werden kann. Die Meinungsäußerung ist durch die Elemente des Meinens und Dafürhaltens, der subjektiven Einschätzung des Mitteilenden geprägt (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1440 ff.)

Die vorliegend angegriffenen Äußerungen sind dem Grunde nach alle auf ihre objektive Wahrheit hin überprüfbar, allerdings wird der dem Beklagten obliegende Wahrheitsbeweis mangels Wahrheit nicht gelingen.

Weder agiert der Kläger zu 1. außerhalb jeder Kontrolle auf der Grundlage eines rechtswidrigen Netzwerks noch ist ihm per Gesetz das Vermögen der Bewohner der Müggelspreeniederung anvertraut noch hat er dieses Vermögen der Bewohner durch eine vertragliche Fixierung veruntreut. Der Kläger zu 1. handelt auch nicht selbstherrlich zum Schaden der Eigentümer und der Gewässerunterhaltungsrahmenplan wird das gesamte Gebiet der Müggelspree nicht im Wasser versinken lassen.

Mit diesen Behauptungen hat der Beklagte auch in das Schutzgut eingegriffen, denn der Kläger zu 1. wird als ausschließlich Schaden verursachender Moloch dargestellt. Ein Verschulden und der Eintritt eines Schadens sind nicht erforderlich

Bereits während der Versammlung im Januar 2011 hat der Beklagte die Gewässerunterhaltung verzerrt dargestellt, so dass die Wiederholungsgefahr vorhanden ist.

2. Anspruch auf Widerruf des Klägers zu 1.

Daneben ist auch der Antrag auf Widerruf begründet.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei der das Schutzgut beeinträchtigenden Behauptung um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Das ist vorliegend der Fall. Bei der Behauptung des Kontrollentzugs, der Veruntreuung per Gesetz anvertrauten Vermögens, des Handelns zum Schaden der Eigentümer und Aufstellung und Umsetzung eines Plans mit der Folge der Versenkung eines Gebiets handelt es sich um Tatsachenbehauptungen und nicht „nur“ um Meinungsäußerungen. Die Tatsachenqualität ergibt sich bereits aus den vom Beklagten gewählten Formulierungen. Damit erweckt er beim unbefangenen Leser den Eindruck als handele es sich um objektive Informationen. Nicht näherungsweise ist sprachlich deutlich, dass es sich lediglich um die Einschätzung des Beklagten handeln könnte.

Die falschen Tatsachenbehauptungen in der Öffentlichkeit sind einer Richtigstellung zugänglich.

3. Anspruch des Klägers zu 2. auf Unterlassung

Anspruchsgrundlage sind §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte hat durch die falschen Behauptungen im Zusammenhang mit dem Kläger zu 1. objektiv rechtswidrig auch in die Ehre und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers zu 2. eingegriffen. Der Kläger zu 2. ist vertraglich zur Führung der Geschäfte des Klägers zu 1.

verpflichtet. Die Darstellung des Klägers zu 1. in der Öffentlichkeit diffamiert damit zugleich den Kläger zu 2., weil sie seinen generellen Achtungsanspruch angreift. Die Behauptungen sind zugleich geeignet, den Kläger zu 2. verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Beklagte stellt den Kläger zu 2. als jemanden hin, der seinen Pflichten nicht gerecht wird und dem jedes Unrechtsempfinden fehlt. Die bloße Eignung genügt.

Der Kläger ist nicht nur in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer in seiner Ehre verletzt, sondern auch als Privatmann. Zu den anerkannten Inhalten des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre. Eine wesentliche Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere im Bild der Öffentlichkeit, auszuwirken. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Person vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen.

Sofern der Beklagte den Kläger zu 2. auch namentlich in dem Artikel bezichtigt, öffentlich Vorträge zu halten, wie mit Mitteln der Gewässerunterhaltung notwendige Planfeststellungsverfahren umgangen werden können, gilt das Gleiche.

Eingriffe in die Rechtsgüter des Klägers zu 2. hat es bereits im Januar 2011 gegeben, so dass die Wiederholungsgefahr für gleichartige Verletzungshandlungen begründet ist.

4. Anspruch des Klägers zu 2. auf Widerruf

Daneben ist auch der Antrag auf Widerruf begründet.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei den das Allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Behauptungen um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Das ist vorliegend aus den bereits aufgeführten Gründen der Fall.

Und auch in diesem Fall ist der Inhalt der ihn namentlich nennenden Passage einer öffentlichen Richtigstellung zugänglich.

Damit ist die Klage begründet.

Dr. Hans-Jürgen Will
Rechtsanwalt

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree | Postfach 1320 | 15503 Fürstenwalde

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hans-Jürgen Will
Friedrichshagener Straße 20
15566 Schöneiche

Eisenbahnstraße 8 | 15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 509-6
Telefax: 03361 509-830
www.ag-fuerstenwalde.brandenburg.de

Auskunft erteilt: Frau Bellach
Telefon: 03361 509-722

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
12 C 113/12

Ihr Zeichen: 8-7/2011-Wi

Fürstenwalde, 25.05.2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in Sachen

Wasser u. Landschaftspflegeverband ./. Volker Schmohl
'Untere Spree' u. a.

wird darauf hingewiesen, dass der von Ihnen in der Klageschrift angegebene Streitwert von 3000 EUR bei weitem zu niedrig bemessen ist.

Zum einen sind die Streitwerte von Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen zu addieren, zum anderen wirkt sich bei derartigen Ansprüchen der Umstand, dass als ehrverletzend empfundene Äußerungen in Zeitung und Internet veröffentlicht worden sind, streitwert-erhöhend aus. Hinzu tritt die Klageerweiterung. Das Gericht neigt derzeit dazu, den Streitwert vorläufig auf 16.000 EUR festzusetzen (4000 EUR gem. § 23 Abs. 3, Satz 2 RVG analog x 4 Anträge).

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zehn Tagen. Jedenfalls aber reicht der Streitwert über 5000 EUR hinaus, so dass anheimgestellt wird, binnen gleicher Frist die Verweisung an das Landgericht Frankfurt (Oder) zu beantragen.

Hochachtungsvoll

Kapteina
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Bella

Bellach
Justizhauptsekretärin



Dr. Hans-Jürgen Will

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Will, Friedrichshagener Str. 20, 15566 Schöneiche

Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr. 8

15517 Fürstenwalde

Friedrichshagener Str. 20
15566 Schöneiche b. Berlin

Telefon: 030/64 90 36 86
Telefax: 030/64 90 35 03
Steuer-Nr.: 063/287/02981

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50
Konto: 4000 62 62 60
Fremdgeldkonto:
4000 62 13 65

Schöneiche, den 02.06.12
8-7/2011-Wi

In dem Rechtsstreit

Wasser- u. Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ u. a. ./ Volker Schmohl

12 C 113/12

wird mitgeteilt, dass der Streitwertabsichtserklärung des Gerichts vom 25.5.12 gefolgt wird.

Es wird beantragt,

den Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt (Oder) zu verweisen.

Dr. Hans-Jürgen Will
Rechtsanwalt

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree | Postfach 1320 | 15503 Fürstenwalde

Herrn
Volker Schmohl
Landwirtschaftsbetrieb Dr. Lehmann
Jägerstraße 17 a
15537 Gosen/OT Neu Zittau

Eisenbahnstraße 8 | 15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 509-6
Telefax: 03361 509-830
www.ag-fuerstenwalde.brandenburg.de

Auskunft erteilt: Frau Kunger
Telefon: 03361 509-722

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
12 C 113/12

Ihr Zeichen:

Fürstenwalde, 02.07.2012

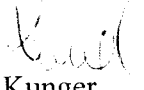
Sehr geehrter Herr Schmohl,

in Sachen

Wasser u. Landschaftspflegeverband ./. Volker Schmohl
'Untere Spree' u.a.

erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme (zunächst nur) zum Verweisungsantrag der Kläger binnen zehn Tagen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Kunger
Justizbeschäftigte